CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2022/29

Allgemeine Verteilung

24. Mai 2022

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)

Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Liste der Auslegungen der Klassifikationsgesellschaften**

**Eingereicht von der informellen Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften**[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

**I. Einleitung**

1. Auf seiner neununddreißigsten Sitzung bat der ADN-Sicherheitsausschuss die Klassifikationsgesellschaften, dem UNECE-Sekretariat eine Liste der auf früheren Sitzungen erörterten Auslegungen zu übermitteln, um sie auf der UNECE-Website zu veröffentlichen. Die unten wiedergegebenen Auslegungen wurden von den Klassifikationsgesellschaften auf ihren regelmäßigen Sitzungen erörtert.

2. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, diese Auslegungen zu genehmigen und sie auf der UNECE-Website zu veröffentlichen.

**II. Information**

**1.6.7.2.2.2**

3. In den Übergangsvorschriften des Absatzes 9.3.x.40.2 werden mehrere Räume des Schiffes erwähnt, während sich die Übergangsvorschrift des Absatzes 1.6.7.2.2.2 nur auf den Maschinenraum bezieht. Die gemeinsame Auslegung der Klassifikationsgesellschaften lautet, dass die Übergangsvorschrift des Absatzes 1.6.7.2.2.2 auch für die anderen in Absatz 9.3.x.40.2 genannten Räume gilt.

**9.3.2.11.8**

4. In Absatz 9.3.2.11.8 wird auf die Verwendung von unabhängigen Ladetanks eingegangen. In diesem Fall sind zusätzliche Verstärkungen, wie sie in Absatz 9.3.2.11.7 vorgeschrieben sind, nicht mehr erforderlich, da die Anforderungen an einen Abstand von 80 cm bereits erfüllt sind. Diese Auslegung wird von allen Klassifikationsgesellschaften geteilt.

**9.3.4.1.1**

5. In Absatz 9.3.4.1.1 heißt es, dass der höchstzulässige Inhalt eines Ladetanks die in Absatz 9.3.x.11.1 angegebenen Werte überschreiten darf und dass von den in den Absätzen 9.3.1.11.2 Buchstabe a und 9.3.2.11.7 angegebenen Mindestabständen abgewichen werden darf, sofern die Vorschriften des Abschnitts 9.3.4 eingehalten werden. Nach gemeinsamer Auslegung der Klassifikationsgesellschaften können die Berechnungen gemäß Absatz 9.3.4.1.1 bei allen Schiffsgrößen angewendet werden.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/29verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76. [↑](#footnote-ref-2)